

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports
an der Technischen Universität München**

Vom 1. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

**§ 1
Zweck der Feststellung**

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Wissenschaftliche Grundlagen des Sports an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Wissenschaftliche Grundlagen des Sports vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:
1. Studiengangsspezifische Fähigkeiten, Begabungen und Interessen. Dies sind
 - Interesse an der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Phänomenen im Zusammenhang mit Sport, Spiel und Bewegung;
 - Fähigkeit, schulisches Wissen aus den Naturwissenschaften im Zusammenhang mit Sport, Spiel und Bewegung anzuwenden;
 - Erfahrungen mit praxisnahen Anwendungen der Sportwissenschaft;
 - Interesse an der Umsetzung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen von Fachpraktika.
 2. ¹Fachsprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form, die über das Niveau üblich anerkannter Sprachzertifikate hinausgeht. ²Hierzu gehört u.a. die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme und Erkenntnisse knapp und präzise darstellen zu können. ³Dies betrifft vor allem Anwendungen in Naturwissenschaften, im wirtschaftlichen Bereich, in Gesundheit und Bewegung.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Tabellarischer Lebenslauf;
 2. Angaben zur HZB;
 3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Bachelorstudiengangs Wissenschaftliche Grundlagen des Sports an der Technischen Universität München, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement; Vereinsarbeit, etc.;
 4. Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
 5. gegebenenfalls ein Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten;
 6. gegebenenfalls fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, freiwillige Praktika, Übungsleiterscheine, Trainerlizenzen, Facharbeit mit sport- oder naturwissenschaftlichem Bezug).

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben. ³Ein Fachschaftsvertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

⁴Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder der von ihm beauftragte Studiendekan. ⁵Im übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁶Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der HZB,
2. fachspezifische Einzelnoten und
3. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten

²Die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die Fächer Mathematik (zweifach), die vom Bewerber zu spezifizierende Muttersprache (einfach), ein Fach aus den Naturwissenschaften (Biologie oder Physik oder Chemie) (zweifach) und dem Fach Sport (zweifach). ³Dabei wird der Durchschnitt der in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB – ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführten Abiturnoten in diesen Fächern – erworbenen Noten verwendet.

⁴Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt.

⁵Die Summe der Gewichtungsfaktoren ist sieben. ⁶Wird für ein in Satz 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechtest denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.

2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 und der Bewertung der einschlägigen Berufsausbildung oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 werden entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

3. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,4 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 und der mit 0,1 multiplizierten Punkte aus Nr. 3. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

¹Die Bewerber, die in der ersten Stufe 74 Punkte und mehr erreichen, werden direkt zugelassen. ²Dies gilt nicht für Bewerber, die die HZB an einer nicht deutschsprachigen Schule im Ausland erworben haben und deren Muttersprache nicht deutsch ist. ³Auch bei Erreichen der Punktezahl haben die Bewerber ihre Fachsprachkompetenz durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen. ⁴Ferner gilt dies nicht für Bewerber, die die fachspezifischen Einzelnoten in keiner weiteren Naturwissenschaft vorweisen konnten. ⁵Diese müssen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.

- (4) ¹Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren, nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. ²Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher pro Fachsemester mindestens 20 Credits erworben wurden.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 müssen Absolventen der Meisterprüfung oder gleichgestellter Fortbildungsprüfungen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch in deutscher Sprache mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. ⁴Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 15 Minuten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, die Bewerbung ist gem. § 5 Abs. 5 erfolgt. ⁷Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ⁸Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten. ⁹ Im Gespräch wird der Bewerber zu folgenden Themen befragt:
1. Fragen zur Studienwahl;
 2. Fragen zum Interesse an sportwissenschaftlichen Themenfeldern;
 3. Fragen zu persönlichen naturwissenschaftlichen und sportspezifischen Fähigkeiten und Erfahrungen.

¹⁰ Die einzelnen Themen werden zu je 0,25 bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet. Des Weiteren erfolgt eine Bewertung des sprachlichen Ausdrucksvermögens, von Kommunikations- und Sozialverhalten und des Auftretens mit einer Gewichtung von 0,25.

¹¹Jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bewertet das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

Für das Bachelorstudium Wissenschaftliche Grundlagen des Sports an der TUM.	Prädikat	Punkte
hervorragend geeignet	Exzellent	91-100
gut geeignet	Gut	75-90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	Befriedigend	60-74
bedingt geeignet	Ausreichend	40–59
nur stark eingeschränkt geeignet	Mangelhaft	20-39
nicht geeignet	Ungenügend	0-19

¹²Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) ¹Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. ²Diese Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum der Kommission besteht. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

§ 9 Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2010/11. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. April 2009 außer Kraft.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudienganges Wissenschaftliche Grundlagen des Sports an der Technischen Universität München

Durch den neuen Studiengang "Wissenschaftliche Grundlagen des Sports" erfolgt eine klare Akzentuierung, die die sportpraktisch/methodischen Veranstaltungen nicht mehr in den Vordergrund stellt. Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Studienganges unterscheidet sich deutlich von den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen zu Diplom/BA in der Sportwissenschaft. Es soll klar auf das berufliche sportwissenschaftliche Arbeitsfeld außerhalb des Schuldienstes profiliert und die forschungsmethodische Kompetenz unserer Studenten/innen gestärkt werden. Die naturwissenschaftlich/theoretischen Aspekte stehen im Vordergrund und die praktische Umsetzung soll dann beispielhaft erfolgen. Die Studierenden erlernen durch den weitgehenden Verzicht auf Sportpraxis wesentlich vertiefte Schlüsselqualifikationen (wissenschaftliche Methoden, Diagnostik, Kenntnisse des Bewegungsapparates und ihrer Funktionen), die in verschiedenen Bereichen des Freizeit-, Leistungs- und Gesundheitssports nachgefragt werden. Schwerpunkte des Studiengangprofils sind u.a.:

- die wissenschaftliche Beurteilung von Bewegung sowohl im Hinblick auf Prävention und Rehabilitation als auch zur Diagnostik und Optimierung von Bewegungsabläufen im Leistungssport
- Umsetzung der Erkenntnisse der Bewegungs- und Gesundheitsforschung in Trainingsprogramme sowohl im Bereich von Gesundheitsprogrammen als auch im Leistungssport
- die interdisziplinäre Erforschung von Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung und Erziehung und Umsetzung in Präventionsprogramme zur Gesundheitsförderung vom Kindes- bis ins Rentenalter.

Ein vergleichbarer Bachelor, der das Wissen um Grundprinzipien der Bewegung und des Trainings sowie der Bewegungssteuerung vermittelt, wird von keiner anderen Universität in Deutschland in dieser Konsequenz angeboten. Die Absolventen werden im Ausbildungsprofil dem Markt- und Gesellschaftsanspruch entsprechen und im Hinblick auf wissenschaftliches Arbeiten im Sport besser qualifiziert sein als Absolventen anderer Universitäten, die in ihren Studiengängen sportpraktische Kompetenz in einer Vielzahl von Sportarten vermitteln.

Grundsätzlich bildet dieser Bachelor eine fundierte universelle Grundlage für Masterprogramme mit Spezialisierung in den Bereichen Gesundheit, Medien- und Kommunikation sowie Leistungssport, wie sie an der Fakultät ebenfalls angeboten werden sollen.

Als Partner der Anwender bei der Lösung von Problemen müssen Sportwissenschaftler auch in der Lage sein, in der Fachsprache ihres Anwendungsgebietes abgefasste Aufgabenstellungen sachgemäß zu formulieren. Damit ergibt sich für den Studiengang ein in hohem Maße erforderliches Grundverständnis der Bewerber in logischen und naturwissenschaftlichen Fragestellungen sowie die Notwendigkeit einer ausgeprägten sprachlichen Ausdrucksfähigkeit. Diese Fähigkeiten stellen wichtige Voraussetzungen für den Studienerfolg wie auch im Berufsfeld dar und sind für das besondere Profil an der Technischen Universität München kennzeichnend. Durch die vorrangig naturwissenschaftliche Ausbildung entspricht dieser Studiengang den Anforderungen eines Bachelor of Science (B.Sc.).

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebiges numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

4. einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten

Für die in der Übersicht dargestellten außerschulischen Leistungen werden Punkte vergeben, welche addiert werden können. Insgesamt können jedoch nur 100 Punkte in die Berechnung einbezogen werden.

Tätigkeit in den letzten 3 Jahren	Dauer				
	Vollzeit (>35h/Woche)			Teilzeit	
	1-3 Monate	4-12 Monate	> 1 Jahr	> 1 Jahr	> 3 Jahre
Ausbildung/Hauptberuf	0	75	100	50	75
Nebentätigkeit	0	0	0	50	75
Praktikum	40	60	80	50	75
Fortbildung	40	60	80	40	50
Ehrenamt	50	70	90	40	60

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. März 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. April 2010.

München, den 1. April 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. April 2010 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2010.